

Prof. Dr. iur. Martin Kutscha

Die Menschenwürdegarantie als soziales Grundrecht

Thesen

- 1) Geschaffen als Provisorium für eine Übergangszeit, beschränkt sich das deutsche Grundgesetz von 1949 neben staatsorganisatorischen Regelungen im Wesentlichen auf die Gewährleistung der klassischen Abwehrrechte, wie sie bereits die „Paulskirchenverfassung“ von 1849 enthielt. Soziale Grundrechte, also Grundrechte auf staatliche Leistungen, finden sich im Grundrechtsteil des Grundgesetzes hingegen nur vereinzelt, so der Mutterschutz in Art. 6 Abs. 4.
- 2) Allerdings hat sich die Bundesrepublik Deutschland in späteren Jahren durch völkerrechtliche Verträge zur Wahrung und Verwirklichung sozialer Grundrechte verpflichtet, so insbesondere im sog. UNO-Sozialpakt von 1966. In der hiesigen Rechtsprechung sowie in der deutschen Rechtswissenschaft führen diese völkerrechtlichen Verpflichtungen bisher indessen ein Schattendasein. Für eine Übernahme dieser sozialen Grundrechte in den Text des Grundgesetzes konnte sich der deutsche Gesetzgeber bei der Revision des Grundgesetzes in den Jahren nach 1990 trotz entsprechender detaillierter Vorschläge aus der Zivilgesellschaft nicht entschließen.
- 3) Die Verfassungsrechtsprechung hat im Laufe der Jahrzehnte dennoch ein Grundrechtsverständnis entwickelt, das einzelnen eher als Abwehrrechten formulierten Grundrechten Leistungskomponenten entnimmt und diese damit in die Nähe sozialer Grundrechtsgewährleistungen rückt. So wurde dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, in den beiden (in seinen Konsequenzen durchaus problematischen) Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Schwangerschaftsunterbrechung (BVerfGE 39, 1 und 88,203) über den Abwehrcharakter des Grundrechts hinaus eine Schutzpflicht des Staates für dieses Rechtsgut entnommen. Soweit ersichtlich, wurde die Schutzpflichtkonzeption bezogen auf das genannte Grundrecht bisher allerdings in keinen weiteren Fällen zur Korrektur gesetzgeberischer Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht zur Geltung gebracht – verwiesen wurde dabei jeweils auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Aktuell wird die Wahrnehmung der Schutzpflichtdimension durch Bundesregierung und Gesetzgeber von vielen Vertretern der Rechtswissenschaft im Hinblick auf die Missachtung des Telekommunikationsgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die umfassende

Überwachung der Telekommunikation durch ausländische Geheimdienste wie die NSA eingefordert.

- 4) Mindestens ebenso viel politische Brisanz birgt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistungsdimension der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG. Schon ihrem Wortlaut nach enthält diese nicht nur das Gebot der Achtung, sondern auch zum Schutz der Menschenwürde als „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Aus dieser Schutzpflicht in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet. Während diese Pflicht in früheren Entscheidungen eher beiläufig erwähnt wurde (z. B. BVerfGE 45, 187 [228]), entwickelte das Gericht in seinem Urteil zum I--Jartz IV-Regelsatz vom 9. Februar 2010 eine ausführliche Begründung hierfür: *„Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt (..) und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.“* (BVerfG, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 134, BVerfGE 125, 175 ff.)
- 5) Das Bundesverfassungsgericht hat es dabei auch unternommen, das vom Staat zu gewährende Existenzminimum näher zu bestimmen. Dieser Begriff umfasse nicht nur die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, sondern auch *„die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben..., denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (..)“* (BVerfG a. a. O., Rn. 135). – Schon wenig später erteilte das Gericht allen Versuchen, aus Gründen der Abschreckung von Flüchtlingen vor der Einreise nach Deutschland die Leistungsstandards für die Sicherung des Existenzminimums abzusenken, eine entschiedene Absage: In seinem Urteil vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz verwies es darauf, dass auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland eine Beschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz nicht rechtfertigen könne. *„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum*

rechtfertigen (..). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren." (BVerfG, 1 BvL 10/10 u. a., Rn. 95, BVerfGE 132, 134 [173]).

- 6) Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes über seine Abwehrfunktion hinaus als ein subjektives Leistungsrecht gegenüber dem Staat mit durchaus klaren Konturen etabliert. Angesichts mannigfacher Versuche der Regierungskoalition, den Zustrom der Flüchtlinge zu begrenzen, und angesichts einer in den letzten Jahrzehnten durch Personalabbau etc. massiv ausgedünnten sozialstaatlichen Infrastruktur (vgl. Ansbach/Kutscha, Die Flüchtlingsfrage: Der Sozialstaat in der Pflicht, in: Blätter f. dt. u. intern. Politik 1/2016, 13 ff.) hat dieses von der Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelte soziale Grundrecht seine Bewährungsprobe aber noch längst nicht bestanden. Durch eine explizite Normierung im Text des Grundgesetzes würde dieses Grundrecht seine Geltungskraft möglicherweise besser behaupten können als auf der Grundlage bloßen „Richterrechts“, das von politischen Mehrheiten umso leichter beiseite geschoben werden kann.

Autor

Prof. Dr. iur. Martin Kutscha, Berlin, Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Emeritus.

Geboren 1948 in Bremen, Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Kiel, Marburg und Hamburg 1968-1973, Promotion an der Universität Bremen 1977 (Dissertationsthema: „Verfassung und, streitbare Demokratie“), nach dem Referendariat und dem Zweiten juristischen Staatsexamen 1977 Tätigkeit als Rechtsanwalt, Redakteur einer juristischen Fachzeitschrift sowie als wiss. Mitarbeiter an der Universität Konstanz, von 1990 bis September 2013 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, jetzt Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

Arbeitsschwerpunkte: Verfassungsrecht und Politik, Fragen des Grundrechtsschutzes insbesondere im Bereich des Polizei-, des Datenschutz-, des Beamtenrecht sowie im Rahmen der Europäischen Union. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zu diesen Themen, Beteiligung als Sachverständiger an zahlreichen Anhörungen von Innen- und Rechtsausschüssen der Landtage und des Deutschen Bundestages.

Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union e. V. sowie der deutschen Sektion der IALANA (International Association of Lawyers Against Nuclear Arms).

Kontakt: kutscha@posteo.de

Redaktion**BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de